

Benutzungsordnung für das Naturerlebnisbad Müssen (Schwimm- und Badeseenlage)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungsordnung umfasst die zu diesem Zweck ausgebauten Land- und Wasserflächen, einschließlich der Verkehrs- und Parkflächen im Naturerlebnisbad Müssen.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennen die Besucher die Bestimmungen der Benutzungsordnung an.

§ 2 Zweckbestimmung und zugelassene Nutzungsarten

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung, dem Schutz der umliegenden Anlieger vor Beeinträchtigungen sowie der Sauberkeit im Naturerlebnisbad.
- (2) Das Naturerlebnisbad dient der Erholung, dem Baden und Schwimmen sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Das Baden und Schwimmen ist nur im gekennzeichneten Schwimmbereich, nicht im Pflanzenbereich gestattet.
- (4) Die Benutzung der Wasserflächen mit motorbetriebenen Booten sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich untersagt. Das Gleiche gilt auch für die Nutzung von Gummi- und Schlauchbooten, Surfbrettern sowie Stand-Up-Paddling-Brettern.
- (5) Das Grillen ist nur in der gekennzeichneten, dafür vorgesehenen Fläche erlaubt (Grill- und Feuerstelle).
- (6) Das Abbrennen von Lagerfeuern ist nur in der gekennzeichneten, dafür vorgesehenen Fläche erlaubt (Grill- und Feuerstelle).
- (7) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Nutzung

- (1) Das Schwimmen und die Benutzung des Naturerlebnisbades einschließlich der gekennzeichneten Fläche für das Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Betreten und die Benutzung des Naturerlebnisbades ist grundsätzlich jedem kostenlos gestattet, soweit dem nicht gesundheitliche oder ordnungsrechtliche Bedenken entgegenstehen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren sind zum Besuch des Naturerlebnisbades nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten zugelassen. Dies gilt nicht, wenn Kinder im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens „Bronze“ oder höher sind. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
- (4) Übermäßiger Alkoholgenuss ist verboten.
- (5) Die Einrichtungen des Naturerlebnisbades sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Entstandener Müll ist in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen oder mitzunehmen und entsprechend zu entsorgen.

- (6) Das Verursachen von Lärm durch Grölen, Pöbeln, transportable Musikanlagen und Lautsprecherboxen ist untersagt.
- (7) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (8) Das Angeln ist verboten.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeiten sind wie folgt geregelt:
Ganzjährig von Montag bis Sonntag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Müssen sowie das Amt Büchen können Ausnahmegenehmigungen von den in Absatz 1 genannten Zeiten schriftlich erteilen.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann das Bad ganz oder teilweise geschlossen werden.
- (4) Die Gemeinde Müssen sowie das Aufsichtspersonal können bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Nutzung einschränken.

§ 5 Zutritt

- (1) Der Zutritt zum Naturerlebnisbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehen Wege gestattet.
- (2) Das Betreten der abgesperrten Flächen ist untersagt.
- (3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (4) Eine Sondernutzung des Naturerlebnisbades von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird vom Bürgermeister der Gemeinde Müssen und dem Amt Büchen geregelt.
- (5) Hunde haben keinen Zutritt zu den in § 1 Abs. 1 genannten Bereichen und dürfen nicht mitgebracht werden (vgl. § 3 Abs. Nr. 3 HundeG).
- (6) Das Befahren der in § 1 Abs. 1 genannten Flächen mit Fahrzeugen z.B. Fahrrädern, Mofas, Mopeds u.ä. – mit Ausnahme der Rettungsfahrzeuge und der Fahrzeuge des Bauhofes – ist nicht erlaubt. Fahrräder dürfen bis zur Badestelle mitgenommen werden und sind dort platzsparend so abzustellen, dass andere Besucher nicht behindert oder beeinträchtigt werden.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht / Rettungsbereitschaft und Badeverbot

- (1) Eine ständige Badeaufsicht bzw. Rettungsbereitschaft ist nur dann gewährleistet, wenn im Strandbereich eine rot/gelbe Flagge gehisst ist.
- (2) Ist eine rote Flagge gehisst, herrscht absolutes Badeverbot. Baden und Schwimmen ist dann ausdrücklich untersagt.
- (3) Das Aufsichtspersonal und die Rettungsbereitschaft sind befugt, das Hausrecht auszuüben und Personen, die
 - a. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden;
 - b. andere Badegäste belästigten
 - c. stark alkoholisiert sind
 - d. trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,

von dem Gelände zu entfernen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

- (4) Den in Ziffer 3 a - d genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 7 Haftung und Sicherheit

Für Schäden haftet die Gemeinde Müssen nur, soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Müssen oder ihrer Bediensteten beruhen.

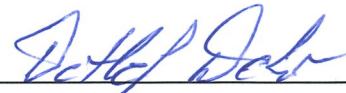
§ 8 Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen gelten die von der Gemeinde Müssen mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22.05.2018 außer Kraft.

Müssen, den 02.04.24



Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister

